

MEHR BRAUCHT MEHR

BERATUNG

ZEIT

Fallzahlen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) 28 Fälle sind das Maximum!

ver.di fordert die Einführung einer gesetzlichen Fallzahlbegrenzung im ASD (auch KSD / RSD / BSA).

Wir stellen fest, dass in den ASDs, mit regionalen Unterschieden, deutlich zu hohe Fallzahlen bestehen. Personalbemessungsmodelle nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ räumen der Beratung zu wenig Zeit ein und lassen Fehlzeiten sowie fallunabhängige Arbeit unberücksichtigt.

Die Realisierung von Grundrechten ist unser Auftrag.

Seit Jahren beklagen wir die unzureichende Mittel- und Personalausstattung und stellen insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen. Die Überforderung und Überlastung der Fachkräfte ist zum Regelfall geworden. Die notwendigen Bedingungen für eine sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung sind in Frage gestellt. Die besondere Brisanz von Kinderschutz bzw. Kindeswohlgefährdung und die entsprechenden Änderungen im SGB VIII haben die Belastungen im ASD noch verstärkt. Eine Anpassung der Ressourcen für diese Aufgaben ist nicht oder nur unzureichend erfolgt. Wir fordern sachgerechte Arbeitsbedingungen, damit die Rechte der Menschen in diesem Lande realisiert werden können und dies ohne dass unsere Kolleginnen und Kollegen wegen der hohen Arbeitsbelastung Opfer von Burnout werden.

Die ASDs sind bundesweit von Kommune zu Kommune unterschiedlich organisiert und ausgestattet. Trotzdem lassen sich die Schwerpunkt- und Kernaufgaben nach dem

SGB VIII bestimmen und dementsprechend Anforderungen an die Kolleg*innen generalisieren. Auf Grundlage von Rückmeldungen aus der ganzen Republik entstand unsere Forderung.

ver.di fordert eine Fallzahlobergrenze von 28 Fällen.

Seit Juli 2011 ist im Rahmen des Vormundschaftsrechtes des SGB VIII eine Fallzahlobergrenzung von höchstens 50 Vormundschaften oder Pflegschaften festgeschrieben.

§ 79 SGB VIII bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten müssen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen, ... und die Jugendämter und der Landesjugendämter ausreichend ausgestattet sind, wozu auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gehört.

Wir wollen uns nicht mehr aufhalten mit der „Nichtvergleichbarkeit“ der Aufgabenzuschnitte einzelner ASDs und der Debatte „wann wird ein Fall zum Fall“.

Wir haben vier Kernaufgaben zugrunde gelegt:

- HzE- Fallbearbeitung
- Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung
- präventive Beratungsprozesse
- Verfahren zu Trennung und Scheidung

VER.STÄRKT SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE

ver.di

